

Satzung (samþykktir)

§ 1. Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen Þýsk-Íslenska Tengslanetið (Deutsch-Isländisches Netzwerk).

§ 2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der Verein wird nach isländischem Recht gegründet. Der Sitz des Vereines ist _____ und der Gerichtsstand ist _____.

§ 3. Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder.

Anliegen des Vereines ist das Fördern der Kommunikation und des Zusammenhaltes der Vereinsmitglieder mit dem Ziel der Vermittlung deutschsprachiger Kultur und des Schaffens einer lebendigen deutschsprachigen Kultur auf Island.

Diesen Zweck versucht der Verein zu erreichen durch Unterricht, Ausstellungen, Veranstaltungen u.s.w.

§ 4. Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind: siehe Gründungsprotokoll.

§ 5. Mitgliedschaft

Mitglieder sind allgemeine sowie Ehrenmitglieder.

Allgemeine Mitglieder sind natürliche Personen, Vereine, Institutionen, Unternehmen, die Mitgliedsbeitrag zahlen. Angehörige einzelner Vereine, Institutionen oder Unternehmen sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins. Vereine und Institutionen können die Mitgliedschaft durch die Bestätigung der Hauptversammlung erhalten. Natürliche Personen und Unternehmen können die Mitgliedschaft direkt beim Vorstand beantragen und ist dieser verantwortlich für die Aufnahme und Eintragung neuer Mitglieder.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und deren Wahl auf der Hauptversammlung bestätigt.

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins darf der Vorstand das Mitglied des Vereines verweisen. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Nicht gezahlter Mitgliedsbeitrag entspricht einem schriftlichen Austritt aus dem Verein.

§ 6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, d.h. dem Vorstandsvorsitzenden und 4 Vorstandsmitgliedern, sowie zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre, der Vorstandsvorsitzende jährlich auf der Hauptversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder teilen sich die Aufgaben des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftführers. Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein.

Der Vorstand hat die Entscheidungsgewalt innerhalb des Vereins. Der Vorstand muss sich dabei nach dessen Satzung richten und im Interesse seiner Mitglieder handeln.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er trägt die Verantwortung für dessen Eigentum und Vermögen. Der Vorstandsvorsitzende verantwortet die tägliche Geschäftsabwicklung des Vereins sowie dessen Mitarbeiter gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Kassenbücher des Vereins einer rechnerischen Überprüfung vorgelegt werden, die nicht später als vier Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung veröffentlicht werden müssen. Der Vorstand beschliesst die Einstellung von Mitarbeitern sowie deren Gehalt.

Der Vorstand firmiert den Verein gemeinschaftlich. Grössere Verbindlichkeiten dürfen nur nach vorhergehendem Beschluss der Mitgliederhauptversammlung durchgeführt werden. Der Vorstandsvorsitzende sowie der Geschäftsführer zeichnen Prokura zur täglichen Geschäftsabwicklung.

§ 7. Hauptversammlung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand lädt zur Hauptversammlung ein. Auf der Hauptversammlung unterrichtet der Vorstand die Mitglieder über alle Beschlüsse und Vorgänge von Bedeutung des vergangenen Jahres. Zur Hauptversammlung, die nicht später als im Mai jeden Jahres stattfinden soll, wird mit mindestens 10 Tagen Einladungsfrist einberufen. Die Versammlung gilt als rechtlich verbindlich, solange sie rechtlich korrekt einberufen wurde. Die Hauptversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. An der Hauptversammlung teilnehmen dürfen nur eingetragene Mitglieder des Vereins. Wahlberechtigt während der Hauptversammlung sind die Vorstandmitglieder, allgemeine Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Hauptversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, sofern er einen schriftlichen Antrag diesbezüglich von 20% der stimmberechtigten Mitglieder erhält. In diesem Falle muss zur Hauptversammlung innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Antrages eingeladen werden.

§ 8. Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Hauptversammlung hingewiesen wurde und der Einladung beigefügt worden waren.

§ 9. Einnahmen und Vermögen

Der Verein darf Einkünfte beziehen aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Eintritt, Förderungen, Spenden, sowie anderen Geldern von natürlichen und juristischen Personen, sofern sich diese in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins befinden. Das fiskale Jahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Hauptversammlung beschliesst die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag wird fällig im Januar jeden Jahres mit einer Endfälligkeit zum 31.3. desselben Jahres. Nicht gezahlte Beiträge nach dem 31.3. sind gleichbedeutend einer schriftlichen Austrittserklärung.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Finanzielle Überschüsse sollen gemäss der Ziele des Vereins verwendet werden.

§ 10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten Verein zu, der es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins und tritt am _____ in Kraft.

Datum und Unterschrift aller Gründungsmitglieder oder des Vorstandes: